

**Geschäftsordnung für den
Kreistag des Kreises Soest vom
29.10.2015**

Aufgrund § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 29.10.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Kreistages
§ 2	Tagesordnung
§ 3	Teilnahme an Sitzungen
§ 4	Vorsitz
§ 5	Beschlussfähigkeit
§ 6	Geschäftsführung
§ 7	Ältestenrat
§ 8	Fraktionen
§ 9	Befangenheit
§ 10	Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
§ 11	Behandlung von Vorlagen und Anträgen
§ 12	Dringlichkeitsangelegenheiten
§ 13	Fragerecht der Kreistagsmitglieder
§ 14	Einwohnerfragestunde
§ 15	Verhandlungsführung
§ 16	Zwischenfragen
§ 17	Persönliche Erklärungen
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste
§ 19	Abstimmung
§ 20	Form der Abstimmung
§ 21	Wahlen
§ 22	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
§ 23	Verletzung der Ordnung
§ 24	Niederschrift
§ 25	Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 26	Ausschüsse des Kreistages
§ 27	Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 28	Datenschutz
§ 29	Funktionsbezeichnungen
§ 30	In-Kraft-Treten

§ 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern am dritten Tag vor der Sitzung durch Boten zugestellt worden ist.

(2) Ist die Landrätin verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Eventuelle Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen können nach pflichtgemäßem Ermessen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.

(2) Die Landrätin hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr von

1. einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
2. einer Fraktion

nach Maßgabe des Satzes 2 benannt werden. Die Benennung muss schriftlich oder mittels E-Mail, die an die Adresse [situationdienst@kreis-soest.de](mailto:sitzungsdienst@kreis-soest.de) zu richten ist, erfolgen und der Landrätin spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen. Die Beratungsgegenstände sind grundsätzlich so zu umschreiben, dass dadurch der Datenschutz gewahrt bleibt, das heißt, insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(3) In die Tagesordnung kann der Punkt „Einwohnerfragestunde“ aufgenommen werden.

(4) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung nach Versendung der Einladung durch Nachträge ergänzt werden. Ein Nachtrag muss den Mitgliedern des Kreistags spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag zugehen.

(5) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen gemäß § 33 Absatz 1 Satz 5 KrO NRW erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert werden,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder Tagesordnungspunkte miteinander verbunden werden,
4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder in den nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie § 10 dieser Geschäftsordnung (Nichtöffentlichkeit von Sitzungen) geändert werden,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 2 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

(7) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fällt, hat der Kreistag, nachdem eine notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 6 Satz 2 gegeben wurde, die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 5 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

(8) Die Tagesordnung ist spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 4 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin. Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind die Landrätin und ihre nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor dieser Feststellung liegen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Geschäftsführung

Die Landrätin bedient sich zur Erledigung ihres Geschäftsverkehrs der Geschäftsstelle des Kreistages.

§ 7 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die Landrätin bei ihren geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der Landrätin und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

§ 8 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichteten Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist der Landrätin von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz oder stellvertretenden Fraktionsvorsitz, Aufnahmen und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie sonstige Änderungen sind der Landrätin von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten.

§ 9 Befangenheit

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Absatz 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschlussgründe gegenüber der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmungen des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für die Landrätin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 10 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für
 - a) Wahlen und Beschlüsse nach § 35 Absätze 2 bis 4 KrO NRW,
 - b) Wahlen nach § 46 Absätze 1 und 2 KrO NRW,
 - c) Beschlüsse nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW,
 - d) Abberufungen nach § 46 Absatz 4 und nach § 47 Absatz 3 KrO NRW;
2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen
3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergabeangelegenheiten einschließlich Ausschreibungsentscheidungen,
 - b) Grundstücksgeschäfte
4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen der Kreis Soest beteiligt ist (entsprechend § 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Kreises Soest dies erfordert,
5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch offenbart werden,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Landrätin (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
7. Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit

1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat,
2. schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(4) In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert. Über den Antrag oder den Vorschlag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28

KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden von der Landrätin oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind auf der Vorlage deutlich als „Vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder der Landrätin gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Werktage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist der Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (4) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein schriftlicher Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.
- (6) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder die Landrätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 12 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Absatz 1 können nur von der Landrätin, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 behandelt werden.

§ 13 Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung der

Landrätin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.

(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Nach der Beantwortung der Fragen ist aus jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestattet. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Die Landrätin nimmt Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohnern in die Tagesordnung des Kreistages auf. Die Fragestunde findet jeweils am Anfang der öffentlichen Sitzung statt. Sie dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) Fragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises Soest gestellt werden und müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Landrätin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller darf zwei Fragen und je zwei Zusatzfragen stellen. Die Fragezeit soll zwei Minuten je Frage nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Landrätin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Verhandlungsführung

(1) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

§ 16 Zwischenfragen

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 17 Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden,
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

- (1) Von jedem Mitglied des Kreistages können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (5) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Vertagung der Sitzung,
 - f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,

- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die Vorsitzende.

§ 20 Form der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin, so ist auszuzählen.

(2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.

(3) Wenn die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Landrätin der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages verlangt geheime Abstimmung.

(4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende und durch Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(5) Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 21 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes oder der Landrätin muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Sie kann zu ihrer Unterstützung Stimmzähler bestimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung und / oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,

- mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
 - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.

§ 23 Verletzung der Ordnung

(1) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann die Vorsitzende dem Redner das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner das Wort zu entziehen. Einem Redner, dem das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit sie für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.

(5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

(6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

(7) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 24 Niederschrift

Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer. Soll ein Bediensteter der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Landrätin.

(1) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Absatz 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung und
 - die Erklärung der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
- g) Ordnungsmaßnahmen.
- h) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist deutlich sichtbar mit „Vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen.

(2) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(4) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und die im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dieser Veranstalter dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen von der Verwaltung Mitschnitte von Sitzungen auf Tonband oder in digitaler Form abweichend von Absatz 5 auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder die Landrätin widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift und zur Archivierung im Kreisarchiv genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Mitschnitt unverzüglich dem Kreisarchiv zuzuführen. Wird ein Änderungswunsch

geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Mitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Mitschnitt unverzüglich zu archivieren.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes, oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 26 Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin fest. Für den Kreisausschuss gilt § 1 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung entsprechend.
2. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.
3. Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Ausschussmitgliedern in der Regel sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist gleichzeitig ein Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten alle Kreistagsmitglieder auch die Beschlussvorlagen des Kreisausschusses.
4. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch die Kreisverwaltung um Benachrichtigung des Vertreters bitten. Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.
5. Schriftführer für die Ausschüsse ist die Landrätin. Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

6. Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer insoweit teilnehmen, wie ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
7. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin.

§ 27 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 28 Datenschutz

(1) Grundsatz

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Landrätin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Landrätin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden

Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch dem Kreistag zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Landrätin schriftlich zu bestätigen.

§ 29 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Soest vom 30. Oktober 2014 außer Kraft.